

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

1. Oktober 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibung einer weiteren Abgabe zur Verbandskasse der Rindviehbesitzer des Großherzogthums, Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes bezüglich der im Großherzogthum gelegenen, von der königlich sächsischen Eisenbahn-Verwaltung betriebenen Eisenbahnstreden, Seite 110.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom <sup>23. März</sup> 20. Dezbr. 1881, die Abwehr

und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere, auf Grund der §§ 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine vierfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Rindviehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgabe mit

dem 1. Oktober d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen; die letzteren aber haben für rechtzeitige Weibbringung und